

Merkblatt zu den Pflichten nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Die regelmäßige Abtretungsfrist (§ 287 Abs. 2 InsO) dauert sechs Jahre, gerechnet ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Insolvenzverfahren, die im Zeitraum vom 17. Dezember 2019 bis einschließlich 30. September 2020 beantragt worden sind, verkürzt sich die Abtretungsfrist wie folgt:

Datum der Stellung des Insolvenzantrages	Abtretungsfrist
zwischen dem 17.12.2019 und 16.01.2020	fünf Jahre und sieben Monate
zwischen dem 17.01.2020 und 16.02.2020	fünf Jahre und sechs Monate
zwischen dem 17.02.2020 und 16.03.2020	fünf Jahre und fünf Monate
zwischen dem 17.03.2020 und 16.04.2020	fünf Jahre und vier Monate
zwischen dem 17.04.2020 und 16.05.2020	fünf Jahre und drei Monate
zwischen dem 17.05.2020 und 16.06.2020	fünf Jahre und zwei Monate
zwischen dem 17.06.2020 und 16.07.2020	fünf Jahre und ein Monat
zwischen dem 17.07.2020 und 16.08.2020	fünf Jahre
zwischen dem 17.08.2020 und 16.09.2020	vier Jahre und elf Monate
zwischen dem 17.09.2020 und 30.09.2020	vier Jahre und zehn Monate

Wer Restschuldbefreiung erlangen will, muss auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens bestimmte Pflichten (Obliegenheiten) erfüllen. Diese Pflichten dienen dazu, den Gläubigern nach Kräften eine Befriedigung ihrer Forderungen zu verschaffen, denn im Falle einer späteren Restschuldbefreiung verlieren sie den restlichen Teil ihrer Forderungen. Diejenigen Schuldner, die sich unredlich verhalten, z. B. Gelder an dem Treuhänder vorbei selbst vereinnahmen oder vorwerfbar keine Arbeit aufnehmen, können keine Restschuldbefreiung erlangen. Diese steht nur „redlichen“ Schuldnern offen, § 1 S. 2 InsO.

Die Pflichten der Schuldner sind in § 295 InsO wie folgt geregelt:

- (1) In dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist obliegt es dem Schuldner,
 1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
 2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;
 3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;

4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.
- (2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

Zu der Obliegenheit, sich um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen, gehört es, sich im Regelfall bei der Bundesagentur für Arbeit oder dem Jobcenter arbeitsuchend zu melden und laufend Kontakt zu den dort zuständigen Mitarbeitern zu halten. Weiter muss sich der Schuldner selbst aktiv um eine Arbeitsstelle bemühen, etwa durch stetige Lektüre einschlägiger Stellenanzeigen und durch entsprechende Bewerbungen. Als ungefähre Richtgröße können zwei bis drei Bewerbungen in der Woche gelten, sofern entsprechende Stellen angeboten werden. Die Erwerbsobliegenheit nach der Insolvenzordnung ist unabhängig und unter Umständen weitgehender als die Verpflichtungen aus einer Eingliederungsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit oder dem Jobcenter. Es muss gegebenenfalls auch eine unterqualifizierte Tätigkeit ausgeübt werden.

Erlangt der Schuldner nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens bis zum Ablauf der Abtretungsfrist als Erbe Vermögen, so hat er die Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben.

Die Pflichten gemäß § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO dienen insbesondere dazu, die Erreichbarkeit des Schuldners für das Gericht und den Treuhänder zu gewährleisten. Deshalb sind Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Das Gericht und der Treuhänder sind nicht verpflichtet, Nachforschungen nach der aktuellen Anschrift des Schuldners anzustellen. Es ist nicht ausreichend, lediglich beim Einwohnermeldeamt seinen Wohnsitzwechsel anzuzeigen, vielmehr muss eine gesonderte Anzeige bei Gericht und dem Treuhänder erfolgen.

Alle Gläubiger sollen gleichmäßig bedacht werden, deshalb bestimmt § 295 Abs. 1 Nr. 4 InsO, dass zusätzliche Zahlungen nur an den Treuhänder geleistet und keinem der Insolvenzgläubiger Sondervorteile verschafft werden dürfen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann auf Antrag eines Gläubigers zur Versagung der Restschuldbefreiung oder dem nachträglichen Widerruf der bereits erteilten Restschuldbefreiung führen.

Übt der Schuldner eine selbständige Tätigkeit aus, dürfen die Gläubiger hierdurch nicht schlechter gestellt werden. Er muss deshalb gemäß § 295 Abs. 2 InsO den gleichen wirtschaftlichen Wert an den Treuhänder abführen, den dieser erhalten hätte, wenn der Schuldner ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Zahlungen an den Treuhänder sind in der Regel zumindest jährlich zu erbringen. Bleibt der Ertrag aus der selbständigen Tätigkeit des Schuldners hinter demjenigen zurück, was dem Treuhänder bei einer angemessenen abhängigen Beschäftigung aus der Abtretungserklärung zufließen würde, so muss sich der Schuldner um ein Anstellungsverhältnis bemühen.

Schließlich muss auch die jährliche Mindestvergütung an den Treuhänder gezahlt werden, § 298 InsO. Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a InsO gestundet sind.

Wird gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kann jeder Gläubiger beim Gericht nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens innerhalb der Abtretungsfrist die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Nach einer Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verletzung dieser Obliegenheiten besteht eine dreijährige (bei Versagung nach Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat: fünfjährige) Sperrfrist für einen erneuten Restschuldbefreiungsantrag.

Hinweis für eine vorzeitige Restschuldbefreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Restschuldbefreiung auch vorzeitig erteilt werden. Dies ist gemäß § 300 Abs. 1 S. 2 InsO in folgenden Fällen möglich:

- im Verfahren hat kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet und die Verfahrenskosten sind bezahlt,
- die im Verfahren angemeldeten Forderungen der Insolvenzgläubiger sind befriedigt und die Verfahrenskosten sind bezahlt,
- nach drei Jahren, wenn innerhalb dieser Frist mindestens 35 % der Forderungen der Gläubiger, die im Verteilungsverzeichnis enthalten sind, bezahlt werden können und die Verfahrenskosten bezahlt sind,
- nach fünf Jahren, wenn die Verfahrenskosten bezahlt sind.

Voraussetzung für alle Fälle der vorzeitigen Restschuldbefreiung ist, dass der Schuldner einen gesonderten Antrag auf vorzeitige Restschuldbefreiungserteilung beim Gericht einreicht. Das Gericht überwacht weder, ob die Voraussetzungen der vorzeitigen Restschuldbefreiung vorliegen noch ob die Fristen verstrichen sind. Die Prüfung obliegt allein dem Schuldner.